

An die
**Baubehörde erster Instanz
der Stadtgemeinde Fehring**
Grazerstraße 1
8350 Fehring



STADTGEMEINDE
FEHRING

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE
gemäß § 38 Stmk Baugesetz
und
ANSUCHEN um BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG
gemäß § 38 Abs 4 Stmk Baugesetz

Bauwerber/innen:	
Familienname/Firma:	
Titel und Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Mail:	

Ort des Bauvorhabens:	
Grundstück(e)-Nr.:	
Einlagezahl:	
Katastralgemeinde:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	

Art des Bauvorhabens:

Baubehördliche Bewilligung(en)/Genehmigung(en):	
<input type="checkbox"/> Die baubehördliche Bewilligung erfolgt mit nachstehenden Bescheid(en)	
<input type="checkbox"/> Die baubehördliche Genehmigung erfolgte mit nachstehenden Baufreistellung(en)	
GZ:	Datum:

Das o.a. Bauvorhaben ist zur Gänze fertiggestellt.

Das o.a. Bauvorhaben ist teilweise fertiggestellt.

(Bei Art des Bauvorhabens anführen, welche Teile fertiggestellt bzw. nicht fertiggestellt sind!)

Mangels Vorliegen einer Bescheinigung gemäß § 38 Abs (2) Z 1. Stmk BauG wird gemäß § 38 (4) Stmk. BauG um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Ort, Datum und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung (Bauwerber/innen):		
_____	_____	_____
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)
_____	_____	_____
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)

Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. Baugesetz werden der Fertigstellungsanzeige die erforderlichen Unterlagen wie folgt beigegeben: *

<input type="checkbox"/>	Bescheinigung gemäß § 38 Abs (2) Z 1. Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen
<input type="checkbox"/>	bei baulichen Anlagen mit Rauch und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs (2) Z 2. Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
<input type="checkbox"/>	bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen ein Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs (2) Z 3. Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen
<input type="checkbox"/>	gegebenenfalls eine Bescheinigung gemäß § 38 Abs (2) Z 4. Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen
<input type="checkbox"/>	bei Neu- und Zubauten von Gebäuden einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage <i>(gilt für Verfahren gem. Baugesetznovelle LGBl. Nr. 45/2022 mit in Kraft treten 29.06.2022).</i>
<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Um Ausstellung einer gebührenpflichtigen Bestätigung (Enderledigung) wird ersucht. (Gebühren: 2 x € 14,30 Bundesgebühr + € 6,00 Verwaltungsabgabe)

***) Zutreffendes ankreuzen**

Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs (2) Z 1. Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs (2) Z 2. Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister
- für Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs (2) Z 3. Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: befugte Elektrotechniker
- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs (2) Z 4. Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen: einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer

§ 38 Stmk Baugesetz Fertigstellungsanzeige – Benützungsbewilligung

- (1) Der Bauherr hat nach Vollendung von
1. Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1,
 2. Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b,
 3. größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5,
 4. Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen, und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.
- (2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:
1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
 2. bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
 3. bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;

4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. (Anm.: entfallen)
6. bei Neu- und Zubauten von Gebäuden einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem zuständigen Vermessungsamt zu übermitteln.
- (3) Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung in den Fällen des Abs. 4 dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.
- (4) Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.
- (5) Die Benützungsbewilligung ist in den Fällen des Abs. 4 zu erteilen,
1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
 2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
 3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.
- (6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Desgleichen kann eine Benützungsbewilligung gemäß Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.
- (7) Die Benützung einer baulichen Anlage ist zu untersagen, wenn
1. die bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt wird,
 2. der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden,
 3. Planabweichungen vorliegen, die baubewilligungspflichtig sind, oder
 4. Mängel vorliegen, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.